

V. Nahwärmeanschlüsse

Adresse	Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt		
E-Mail	stefan.salzmann@ktn.gv.at		
Fax	050 536 – 41500		
Funktion	Name/Zuständigkeit	Tel.: 05 0536	Stock / Zimmer
Sachbearbeiter	Stefan Salzmann	41562	D3 / 311

Richtlinie zur Förderung von Nahwärmeanschlüssen

I. Allgemeines

(1) Zielsetzung

Auf Basis der mit Zahl N 530/2001 mit Schreiben vom 6.11.2001 durch die Europäische Kommission (SG(2001) d/292033) notifizierten „Förderungsrichtlinien 2001 für die Umweltförderung im Inland“ wird eine Richtlinie „Erneuerbare Wärme“ für eine kärntenspezifische Schwerpunktsetzung erlassen. Diese Richtlinie hilft bei der Umsetzung der Kärntner Landesenergieleitlinien 2007 – 2015.

Zielsetzung der Förderung gemäß dieser Richtlinie ist es, marktkonforme Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energieträger durch thermische Solaranlagen, Holzheizungen, Wärmepumpen und Biomassenahwärmanlagen zu schaffen.

Neben der Schaffung marktkonformer Rahmenbedingungen soll auch der energie-effiziente Einsatz der geförderten Heizungsanlagen sichergestellt werden, um die höchstmögliche Reduktion des Einsatzes konventioneller Energieträger (Öl, Gas, Kohle und Strom) und damit der energiebedingten Emissionen bei der Wärmeversorgung zu erreichen.

(2) Voraussetzungen

- a) Andere für denselben Gegenstand von Bund oder EU gewährte Förderungen werden eingerechnet.
- b) Der Förderungswerber muss Eigentümer oder im Besitz eines Leasing- oder Contractingvertrages über den Förderungsgegenstand sein.
- c) Mieter benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers
- d) Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2005 errichtet worden sein, und es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diese Förderungssparte beim Energiereferat des Landes handeln sofern es sich nicht um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt.
- e) Gebrauchte Anlagenteile werden nicht gefördert.
- f) Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- g) Die Weitergabe der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt wird zur Überprüfung der „de minimis“ - Bestimmung der EU vom Förderungswerber gestattet. Der Förderungswerber hat von sich aus den Erhalt von mehr als € 100.000,- an Förderung innerhalb der letzten 3 Jahre der Förderstelle zu melden.
- h) Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- i) Als Förderungsbasis ist die anerkehbaren Investition heranzuziehen. Für Förderungen über der „de minimis“ – Grenze (€ 100.000,-) gelten nur die umweltrelevanten Mehrkosten gemäß der Bundesförderungsrichtlinien als Förderungsbasis.
Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und bei Förderungswerbern, die Gebäude vermieten, werden nur die Nettokosten anerkannt.
- j) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und schriftlicher Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.

(3) Förderungsabwicklung

Grundsätzlich ist vor Beginn der Arbeiten um Förderung mit dem jeweiligen Antragsformular anzusuchen. Für Wohnobjekte bzw. für Objekte die nach den Richtlinien der Umweltförderung Inland (Abwicklung durch Kommunalkredit Public Consulting GmbH, www.kommunalkredit.at) nicht förderungsfähig sind, kann auch nach Beginn der Arbeiten angesucht werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und -zahlungsbelege sowie der übrigen geforderten Unterlagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Zu unrecht erhaltene Förderungen sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Diskontzinssatz der Österr. Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.

Die Landesregierung kann in Einzelfällen Förderungen auch bei Nichteinhaltung der Richtlinie gewähren.

(4) Kosten und Gerichtsstand

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.

(5) Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2007 in Kraft und ist bis zum 31.12.2009 gültig, oder solange, bis von der Kärntner Landesregierung eine neue Richtlinie beschlossen wird.

V. Nahwärmeanschlussförderung

(1) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

(2) Förderungsvoraussetzungen

- a) Es muss sich um den erstmaligen Anschluss des Gebäudes/der Wohnung an eine Nahwärmeversorgungsanlage handeln.
- b) Wenn die Möglichkeit besteht, muss die Umweltförderung des Inlandes beantragt werden.
- c) Sollten die Kosten für diesen Förderungsgegenstand bereits bei einer anderen Landesförderung berücksichtigt worden sein, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht mehr möglich. Dies gilt nicht für die Feinstaubzusatzförderung des Abs. 4 lit g.
- d) Der Förderungswerber darf nicht Eigentümer oder Teileigentümer der Nahwärmeanlage, an die angeschlossen wird, sein.
- e) Für Wohnobjekte zum Eigengebrauch, die nicht ständig bewohnt werden, ist die Gestattung der Förderung nicht möglich. Bei Neubauten erfolgt die Förderungsauszahlung erst nach Bezug des Objektes.
- f) Bei Anpassung der bestehenden Zentralheizung an eine Biomasse-Nahwärmeversorgungsanlage müssen folgende Punkte erfüllt werden:
 - pro beheiztem Raum muss mindestens 1 Thermostat montiert werden;
 - jeder Heizkörper muss mit einem Durchflussbegrenzungsventil ausgestattet sein und eingeregelt werden;
 - Gewerbebetriebe müssen für die Warmwasserbereitung im Sommer mit Nahwärme ein Warmwasser-Lademodul installieren.
- g) Abschluss eines rechtsgültigen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages über mindestens 10 Jahre.

- h) Für die Öl- oder Gasumstiegsförderung muss die Öl- oder Gaszentralheizungsanlage entfernt werden (Kessel, Tank).
- i) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Wärmelieferungsvertrag nicht eingehalten oder die Wärme nicht mindestens 10 Jahre abgenommen wird.
- j) Der Anschluss muss durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen erfolgen.
- k) Die Wärme muss zu mindestens 90 % aus biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer Kraftwärmekopplung gemäß „K-EIWOG“ stammen.

(3) Förderungsinhalt

Erstmaliger Anschluss an eine Nahwärmanlage. Gefördert werden die Kosten für: Umstellung auf Zentralheizung, Maßnahmen zur Erhöhung der Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf, Regelung, Verrohrung, Anschlussbeitrag, Einbindung der Warmwasserbereitung, Entsorgung Öl- oder Gaskessel/Öl- oder Gastank und die Wärmeübergabestation, falls diese nicht schon beim Nahwärmeerrichter gefördert wurde.

(4) Förderungsumfang

A) Wohngebäude

Für den Anschluss an eine Nahwärmanlage wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 40 % der anerkehbaren Investition gewährt. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt:

- | | | |
|---|---|----------|
| a) Einfamilienhaus | € | 1.100,-- |
| b) Zweifamilienhaus | € | 1.450,-- |
| c) Abnehmer im Gruppen- und großvolumigen Wohnbau pro Wohnung höchstens | € | 350,-- |
| pro Anlage jedoch mindestens | € | 1.800,-- |
| d) bei gleichzeitigem Umstieg von einer Öl- oder Gaszentralheizung verdoppelt sich die Förderung von lit. a bis c bei Anschluss an eine Fernwärme deren Wärme zu mindestens 90% aus biogenen Brennstoffen oder Restmüll stammt. | | |
| e) bei erforderlicher Umstellung von Altbauten auf Zentralheizung zusätzlich je Wohneinheit | € | 1.100,-- |
| f) Anpassung der bestehenden Zentralheizung an eine Biomasse-Nahwärmanlage | | |
| 1) Ein- und Zweifamilienhaus | € | 700,-- |
| 2) Abnehmer im Gruppen- und großvolumigen Wohnbau pro Wohnung höchstens | | |
| pro Anlage jedoch mindestens | € | 140,-- |
| pro Anlage jedoch mindestens | € | 700,-- |
| g) In gemäß Verordnung festgelegten Feinstaubsanierungsgebieten wird zusätzlich zur Sanierungsförderung gemäß Wohnbauförderungsgesetz bei gleichzeitiger Umstellung auf Zentralheizung ein Investitionszuschuss von € 200,-- pro Wohnung gewährt. | | |

B) Öffentliche Gebäude, Gewerbebetriebe und Gebäude gemeinnütziger Vereinigungen

Für den Anschluss an eine Nahwärmanlage wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 30 %, bei gleichzeitigem Umstieg von einer Öl- oder Gaszentralheizung und Anschluss an eine Fernwärme, deren Wärme zu mindestens 90 % aus biogenen Brennstoffen oder Restmüll stammt, in Höhe von 40 % der anerkehbaren Investitionskosten gewährt.

(5) Förderungsunterlagen

- Antragsformular
- Wärmelieferungsvertrag
- Originalrechnung
- Originalzahlungsbeleg
- Nachweis über den Umstieg von einer Öl- oder Gaszentralheizung (zB Öl-, Gasrechnung)